

Zwischen

der gemeinnützigen Gesellschaft für therapeutisches Reiten und Heilpädagogik mbH  
(VRH Celle), vertreten durch den Geschäftsführer

und

dem Betriebsrat im VRH Celle, vertreten durch den Vorsitzenden

wird die nachfolgende  
**Betriebsvereinbarung zur Übernahme des TVÖD**  
abgeschlossen.

### **Präambel**

Diese Betriebsvereinbarung wird getroffen, um den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst mit dem besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVÖD Kommunen BT-B) uneingeschränkt im VRH zu übernehmen. Die volle Auswirkung der durch die Übernahme entstehenden Mehrkosten durch das Leistungsentgelt und die Zulagen für Schichtarbeit soll im Sinne einer für die VRH Celle gGmbH tragbare wirtschaftliche Belastung auf drei Jahre verteilt werden.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten im VRH Celle.

### **§ 2 Übernahme der TVÖD-Vereinbarungen**

(1) Mit Wirkung vom 01.01.2021 ist der TVÖD Kommunen BT-B in seiner Gesamtheit für den VRH anzuwenden.

### **§ 3 Übernahmemodalitäten**

(1) Die Übernahme erfolgt in drei Schritten.

(2) Kein Beschäftigter darf durch die Übernahme zu irgendeinem Zeitpunkt Einbußen in Bezug auf seine bisherige Entgelthöhe erleiden.

(3) Das Leistungsentgelt wird im Jahr 2020 in Höhe des bisherigen Urlaubsgeldes ausgezahlt. Die Differenz zum vollen Leistungsentgelt von z.Zt. 2% der jährlichen Gesamtlohnsumme (§ 18 TVÖD) wird je zur Hälfte in einem ersten Schritt ab dem 1.1.2022 und in einem abschließenden zweiten Schritt ab dem 1.1.2023 und von da an fortlaufend jährlich in einer Einmalzahlung mit dem Entgelt des Monats Juli ausgezahlt.

(4) Die Bestimmungen des § 7 TVÖD (Sonderformen der Arbeit) i.V. mit § 8 TVÖD (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit) und § 27 TVÖD (Zusatzurlaub) finden in

Bezug auf die Definition der Schichtarbeit und deren Vergütung sowie deren Auswirkung auf zusätzliche Urlaubstage wie folgt Anwendung:

- a. Im Kalenderjahr 2021 wird eine Bewertung jeder Stelle unter folgenden Kriterien vorgenommen:
    - i. Kategorie 1: Arbeitsplatz ohne Schichtarbeit
    - ii. Kategorie 2: Arbeitsplatz mit Schichtarbeit
    - iii. Kategorie 3: Arbeitsplatz mit Wechselschichtarbeit
  - b. Aufgrund der vorgenommenen Bewertung wird die entsprechende Vergütung gem. TVÖD in Form der Wechselschicht- bzw. Schichtzulage je zur Hälfte in einem ersten Schritt ab dem 1.1.2022 und in einem abschließenden zweiten Schritt ab dem 1.1.2023 und von da an fortlaufend monatlich ausgezahlt.
  - c. Die Heimzulage in Höhe von € 40,-- wird im Jahr 2021 unverändert gezahlt. Mit dem Einstieg in die Zahlung der Wechselschicht- bzw. Schichtzulage ab dem 1.1.2022 entfällt die Heimzulage.
  - d. Aufgrund der vorgenommenen Bewertung wird der entsprechende Zusatzurlaub ab dem Kalenderjahr 2022 in voller Höhe gewährt. Gleiches gilt für die Umsetzung aller weiteren Bestimmungen im Zusammenhang mit Wechselschicht- oder Schichtarbeit.
- (5) Die Auswirkungen einer Übernahme der Bestimmungen des „Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes“ werden bis zum 31.12.2022 zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat geprüft und finden bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Modalitäten der Übernahme vorerst keine Anwendung.
- (6) Alle bestehenden Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge bleiben uneingeschränkt erhalten.

#### **§ 4 Nichterreichen des kalkulierten Wirtschaftsergebnisses**

- (1) Bei Nichterreichen des kalkulierten Wirtschaftsergebnisses kann unter Beteiligung und mit Zustimmung des Betriebsrates ausnahmsweise eine vorübergehende Minderung des Leistungsentgelts (§ 18 TVÖD) sowie der Jahressonderzahlung (§ 20 TVÖD) erfolgen.
- (2) Die Mitbestimmung des Betriebsrates betrifft die Grundentscheidung und die Höhe der Minderung sowie die Auszahlungsmodalitäten. Nicht ausgezahlte Gehaltsbestandteile sollen möglichst zeitnah nachgezahlt werden. Regelungen zur Nachzahlung sind Bestandteil der Auszahlungsmodalitäten.
- (3) Eine beabsichtigte Minderung des Leistungsentgelts oder der Jahressonderzahlung ist dem Betriebsrat bis zum 01.06. (Leistungsentgelt) bzw. 01.10. (Jahressonderzahlung) unter Angabe der Gründe und des Umfangs für die beabsichtigte Maßnahme vorzulegen.

- (4) Bis zum 30.06. (Leistungsentgelt) bzw. 31.10. (Jahressonderzahlung) muss diese Entscheidung vorliegen, die dann unverzüglich allen Mitarbeitern bekannt zu geben ist.
- (5) Sofern Abschläge vorgenommen werden, ist der vom Hundert Satz für alle Anspruchsberechtigten gleich.

## **§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Betriebsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) tritt am 1.1.2021 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2023.
- (3) Im Fall der Kündigung wird die Nachwirkung auf sechs Monate begrenzt.
- (4) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden.
- (5) Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam bzw. angreifbar sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt.
- (6) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn und soweit abschließende gesetzliche oder ergänzende Vorschriften bzw. tarifvertragliche Regelungen in Kraft treten, die Fragen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind abweichend regeln.
- (7) Die Betriebsvereinbarung zur Übernahme des TVÖD vom 05.07.2007 sowie die Regelungsabrede vom 05.07.2007 erlöschen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

Andreas Mehls  
Geschäftsführer

Andreas Pirch  
1. Vorsitzender d. Betriebsrates

Celle, 15.12.2020